



## **Schulgesetz der Stadt Maienfeld**

# INHALTSVERZEICHNIS

## Schulgesetz der Stadt Maienfeld

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Schulstufen	3
Art. 2 Schulpflicht, Unentgeltlichkeit	3
Art. 3 Tagesstrukturen	3
Art. 4 Zusätzliche Angebote	3
Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen	3
Art. 6 Beurteilung, Promotion und Übertritt	3
<b>II. Lehrpersonen</b>	<b>4</b>
Art. 7 Anstellungsverhältnis	4
<b>III. Schulleitung / Schulsekretariat</b>	<b>4</b>
Art. 8 Schulleitung / Schulsekretariat	4
<b>IV. Schulkommission</b>	<b>4</b>
Art. 9 Organisation	4
Art. 10 Beschlussfähigkeit	5
Art. 11 Pflichten und Kompetenzen	5
Art. 12 Präsidium	5
<b>V. Rechtspflege</b>	<b>5</b>
Art. 13 Rechtsweg	5
<b>VI. Schlussbestimmung</b>	<b>5</b>
Art. 14 Inkrafttreten	5

# **Schulgesetz der Stadt Maienfeld**

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21.03.2012.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Schulstufen**

Die Schule Maienfeld führt die Kindergarten- und die Primarstufe für die Stadt Maienfeld.

### **Art. 2 Schulpflicht, Unentgeltlichkeit**

Die Schulpflicht und die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

### **Art. 3 Tagesstrukturen**

Die Schule bietet - gemäss kantonalen Richtlinien - Blockzeitenbetreuung und bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Das Angebot kann Dritten übertragen werden.

### **Art. 4 Zusätzliche Angebote**

Die Schule Maienfeld kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Bei ausgewiesenem Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

### **Art. 5 Sonderpädagogische Massnahmen**

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Schule Maienfeld zuständig.

### **Art. 6 Beurteilung, Promotion und Übertritt**

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

## **II. Lehrpersonen**

### **Art. 7 Anstellungsverhältnis**

Die Lehrpersonen sind Angestellte der Stadt Maienfeld.

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts und dem Personalgesetz der Stadt Maienfeld durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Für die Lehrpersonen wird ein Amtsauftrag erstellt.

Doppelbesetzungen (Jobsharing) einer Stelle können von der Schulkommission bewilligt werden.

## **III. Schulleitung / Schulsekretariat**

### **Art. 8 Schulleitung / Schulsekretariat**

Die Stadt Maienfeld setzt eine Schulleitung und ein Schulsekretariat ein. Die Schulleitung ist für die operative Leitung der Schulen Maienfeld zuständig.

Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

## **IV. Schulkommission**

### **Art. 9 Organisation**

#### Schulkommission:

Die Schulkommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihr steht der/die Schulkommissionspräsident/in vor. Die drei Mitglieder der Schulkommission der Stadt Maienfeld bilden gemeinsam mit je einem Mitglied aus Jenins und Fläsch den Kreisschulrat. Die Schulkommissionspräsidentin bzw. der Schulkommissionspräsident steht auch dem Kreisschulrat der Kreisschule vor.

Die Schulkommission wird so oft es die Geschäfte erfordern einberufen oder wenn ein Mitglied es verlangt.

Zu den Sitzungen der Schulkommission können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Schulkommission wählt die Protokollführerin / den Protokollführer.

## **Art. 10 Beschlussfähigkeit**

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 11 Pflichten und Kompetenzen**

Die Schulkommission leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Sie erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

## **Art. 12 Präsidium**

Die Schulkommissionspräsidentin bzw. der Schulkommissionspräsident vertritt die Schulkommission gegen aussen, bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich der Schulkommission fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet die Schulkommission darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## **V. Rechtspflege**

### **Art. 13 Rechtsweg**

Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommissionspräsidentin bzw. des Schulkommissionspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 04.08.2003.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 08.12.2015.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Max Leuener

Luzi Nett

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 18.01.2016.

Der Vorsteher

Martin Jäger, Regierungsrat